



**Dalmatiner • Zucht • Gemeinschaft Deutschland e.V.**

**Wahlordnung**

Stand: März 2026

## Inhaltsverzeichnis

|   |   |
|---|---|
| § 1 Allgemeiner Teil .....  | 3 |
| § 2 Wahlarten .....   | 3 |
| (1) Präsenzwahl.....  | 3 |
| (2) Briefwahl .....   | 3 |
| (3) Elektronische Wahl .....  | 3 |
| § 3 Wahlkommission .....  | 3 |
| § 4 Wahlverfahren .....   | 4 |
| (1) Wahlvorschläge.....   | 4 |
| (2) Wahl des Vorstandes und weiterer Ämter auf der Mitgliederversammlung..... | 4 |
| (3) Wahl der Zuchtkommission.....   | 5 |
| (4) Wahl der Zuchtrichterkommission.....                                      | 5 |
| (5) Wahl des Regionalgruppenvorstandes .....                                  | 5 |
| (6) Wahlergebnis .....  | 5 |
| § 5 Schlussbestimmung .....   | 5 |

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörter wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und die männliche Form genutzt. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1 Allgemeiner Teil**

1. Diese Wahlordnung ist verpflichtend und gültig für Wahlen in der DZGD und ihren Regionalgruppen.
2. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
3. Die Wahlordnung unterscheidet zwischen Abstimmungen durch persönliche Stimmabgabe in einer Mitgliederversammlung (Präsenzwahl), der brieflichen Abstimmung (Briefwahl) und der elektronischen Wahl. Nur eine Möglichkeit pro Wahlberechtigten ist jedoch zulässig.
4. Voraussetzungen für die Kandidatur von Amtsträgern und Amtsdauer regelt die Satzung § 6, Abs. (6), Ziffer 1 und 3.

## **§ 2 Wahlarten**

### **(1) Präsenzwahl**

Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl anwesend sind, üben ihr Stimmrecht persönlich aus.

### **(2) Briefwahl**

1. Wahlberechtigte, die ihr Stimmrecht ausüben wollen, jedoch am Tag der Wahl nicht anwesend sein können, können per Briefwahl wählen.
2. Dazu fordern die Wahlberechtigten die Wahlunterlagen schriftlich oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin an.
3. Für die Briefwahl werden als Wahlunterlagen von der Geschäftsstelle herausgegeben:
  - a) 1 Stimmzettel mit allen Kandidaten für die Wahl aller Ämter
  - b) der mit der jeweiligen Mitgliedsnummer versehene Wahlausweis mit der vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibende Erklärung, dass er die Person ist, auf die der Wahlausweis ausgestellt ist und persönlich abgestimmt hat,
  - c) das mit dem Stempel des Vereins versehene Rücksendekuvert mit der Mitgliedsnummer des Wählers.
4. Der als Rücksendekuvert bezeichnete Umschlag muss 1 Woche vor dem Wahltermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Geschäftsstelle übergibt den Umschlag ungeöffnet am Wahltag dem Leiter der Wahlkommission.
5. Verspätet eingegangene oder nicht der Form entsprechende Wahlrücksendeküverts werden als ungültige Stimmen behandelt.

### **(3) Elektronische Wahl**

1. Wahlberechtigte, die ihr Stimmrecht ausüben wollen, können in dem Zeitraum von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bis zum Tag vor der Mitgliederversammlung (24 Uhr) digital wählen.
2. Alle Mitglieder erhalten mit der Einladung zur Mitglieder- und Züchtersammlung einen Einwahllink für die elektronische Wahl. Die persönlichen Zugangsdaten für den Einwahllink werden mit einer separaten Mail zugesendet.

## **§ 3 Wahlkommission**

1. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einer Wahlkommission. Diese wird vom erweiterten Vorstand bestellt. Sie besteht aus einem Wahlleiter und mindestens einem Wahlhelfer. Die Wahlkommission wird 6 Wochen vor der Wahl in den Vereinsnachrichten veröffentlicht.
2. Die Wahlkommission muss die Wahl vorbereiten, durchführen und das Wahlergebnis feststellen.
3. Dem Wahlleiter muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der evtl. vorhergehenden Diskussion und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses übertragen werden.

## § 4 Wahlverfahren

### (1) Wahlvorschläge

1. Ämter, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden
  - a) Kandidaten, die sich zur Wahl für ein Amt zur Verfügung stellen, müssen ihre Absicht 8 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle anzeigen. Eine Annahme als Kandidat erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen entsprechend Satzung § 6, Abs. (6), Ziffer 1 erfüllt sind.
  - b) Die entsprechenden Kandidaten werden, mit einer kurzen Vorstellung und Foto, 6 Wochen vor der Wahl in den Vereinsnachrichten veröffentlicht.
2. Ämter, die in anderen Gremien gewählt werden
  - a) Jeder Wahlberechtigte kann auf der Versammlung beliebig viele Wahlvorschläge einreichen.
  - b) Die für die Wahl zu den Ämtern Vorgeschlagenen müssen hiervon in Kenntnis gesetzt werden und müssen ihre Zustimmung gegenüber dem Wahlleiter erklären. Andernfalls stehen sie für das vorgeschlagene Amt nicht zur Verfügung.

### (2) Wahl des Vorstandes und weiterer Ämter auf der Mitgliederversammlung

1. Jedes Amt ist einzeln zu wählen.
2. Pro Amt darf nur eine Stimme abgegeben werden.
3. Bei der Wahl
  - des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Schatzmeisters, des Sportobmanns, des Bildungsobmanns, des Tierschutzbeauftragten und des Vorsitzenden des Ehrenrateserfolgt die Abstimmung in Präsenzwahl, in Briefwahl oder als elektronische Wahl schriftlich und geheim.
  - a) Wahlverfahren bei **einem Kandidaten** pro Amt:  
Auf dem Wahlzettel muss die Möglichkeit gegeben werden, „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ anzukreuzen.
  - b) Wahlverfahren bei **mehreren Kandidaten** pro Amt:  
Alle Kandidaten müssen auf dem Wahlzettel aufgelistet sein. Es muss die Möglichkeit geben „Ja“ anzukreuzen. Eine Nein-Option ist nicht erforderlich.

Bei der Wahl

der 2 Stellvertreter des Ehrenratsvorsitzenden, der 2 Kassenprüfer und der 2 stellvertretenden Kassenprüfer

erfolgt die Abstimmung in Präsenzwahl, in Briefwahl oder als elektronische Wahl schriftlich und geheim.

Alle Kandidaten pro Amt werden gemeinsam gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann zwei Kandidaten pro Amt wählen.

Nach Auszählung der Wahlzettel gelten jeweils die zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen Platz zwei und Platz drei erfolgt nur zwischen diesen beiden Kandidaten eine Stichwahl.

Die einzelnen Abstimmungen können auf einem Wahlzettel zusammengefasst.

4. Die Abstimmung erfolgt entsprechend Satzung § 3, Abs. (6), Ziffer 3.

### **(3) Wahl der Zuchtkommission**

1. Die 3 Mitglieder der Zuchtkommission werden durch die Züchtersversammlung, gemäß der Zuchtordnung und der Wahlordnung, gewählt.
2. Alle Kandidaten werden gemeinsam gewählt.
3. Jeder Wahlberechtigte kann drei Kandidaten wählen.
4. Die Abstimmung erfolgt in Präsenzwahl, in Briefwahl oder als elektronische Wahl schriftlich und geheim. Alle Kandidaten, die sich der Wahl stellen, werden auf einem Wahlzettel zusammengefasst.
5. Nach Auszählung der Wahlzettel gelten die drei Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen Platz drei und Platz vier erfolgt nur zwischen diesen beiden Kandidaten eine Stichwahl.
6. Die Mitglieder der Zuchtkommission bestellen direkt nach der Wahl aus ihren Reihen unverzüglich einen Vorsitzenden (Zuchtobmann).

### **(4) Wahl der Zuchtrichterkommission**

1. Die 3 Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden auf der Richtertagung, von den Richtern des Vereins, gewählt.
2. Alle Kandidaten werden gemeinsam gewählt.
3. Jeder Wahlberechtigte kann drei Kandidaten wählen.
4. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich in Präsenzwahl.  
Alle Kandidaten, die sich der Wahl stellen, können auf einem Wahlzettel zusammengefasst werden.
5. Nach Auszählung der Wahlzettel gelten die drei Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen Platz drei und Platz vier erfolgt nur zwischen diesen beiden Kandidaten eine Stichwahl.
6. Die Mitglieder der Richterkommission bestellen direkt nach der Wahl aus ihren Reihen unverzüglich einen Vorsitzenden (Richterobmann).

### **(5) Wahl des Regionalgruppenvorstandes**

1. Der Regionalgruppenleiter und sein Stellvertreter werden auf der Regionalgruppenversammlung von den Mitgliedern der Regionalgruppe gewählt.
2. Jedes Amt ist einzeln zu wählen.
3. Pro Amt darf nur eine Stimme abgegeben werden.
4. Die Abstimmung erfolgt ausschließlich in Präsenzwahl.
5. Die Abstimmung erfolgt entsprechend Satzung § 3, Abs. (6), Ziffer 3.

### **(6) Wahlergebnis**

1. Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter bekannt zu geben und ausdrücklich für den Protokollführer der Mitgliederversammlung schriftlich zu bestätigen.
2. Nach Vorliegen des Wahlergebnisses ist der Kandidat zu befragen, ob er das Amt annimmt. Nach Zustimmung ist der Kandidat wirksam gewählt.

## **§ 5 Schlussbestimmung**

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.